

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Bachelor-Studienfach Informatik
mit dem Abschluss Bachelor of Science
(Erwerb von 180 ECTS-Punkte)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 3. August 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-42)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	6
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	7
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	7
3. Teil: Schlussvorschriften.....	7
§ 20 Inkrafttreten	7
Anlage SFB	8

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Als grundlagenorientierter Studiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik der JMU wird der Bachelor-Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Anschluss an diesen Studiengang wird auch ein konsekutiver Master-Studiengang angeboten.

(2) ¹Das Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden mit den wichtigsten Teilgebieten der Informatik vertraut zu machen, die Methoden algorithmischen Denkens und Arbeitens zu erlernen, sowie analytisches Denken, Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, zu schulen. ²Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse zu erwerben sowie sich später flexibel in die vielfältigen Aufgabengebiete unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen informatische Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können. ³Dies wird durch die Belegung eines integrierten Anwendungsfachs unterstützt, in dem die Studierenden mit den grundlegenden Denkweisen und Arbeitstechniken eines Fachs ihrer Wahl vertraut gemacht werden, in dem informatische Methoden zum Einsatz kommen. ⁴Im Bachelor-Studium Informatik wird das Hauptaugenmerk auf fundierte Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse und die Entwicklung der für die Informatik typischen Denkstrukturen gelegt. ⁵Darüber hinaus werden aktuelle Methodenkenntnisse in wichtigen Anwendungen vermittelt. ⁶Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Informatik insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Informatik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden unter anderem in Hinblick auf das gewählte integrierte Anwendungsfach anzuwenden. ²Sie ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Informatik und stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienprogramms einen ersten Abschluss zur Vorbereitung auf das sich anschließende Master-Studium dar. .

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Informatik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden..

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	86	
Informatik		80
Mathematik		6
Wahlpflichtbereich	62	
Mathematik		29
Informatik		23
Nebenfach		10
Schlüsselqualifikationsbereich	20	
fachspezifische Schlüsselqualifikation		12
allgemeine Schlüsselqualifikation		8
Abschlussarbeit	12	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der einzelnen Module zu den genannten Bereichen ist der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) zu entnehmen.

(3) Der Bachelor-Studiengang Informatik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings werden ein verstärktes, in die Tiefe gehendes Interesse am Umgang mit informatischen Strukturen und Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Studiengang Informatik in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des ersten Fachsemesters 15 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des zweiten Fachsemesters 15 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden,

was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs Informatik (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 ASPO.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang Informatik wird eine Kontrollprüfung gemäß § 12 Abs. 5 ASPO in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters 35 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Kontrollprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 35 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die Kontrollprüfung endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs Informatik (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen findet § 12 Abs. 4 Satz 2 ASPO entsprechende Anwendung.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in §13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Informatik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Mathematik und Informatik gibt durch Bekanntgabe eines Studienverlaufsplans (SVP) eine Empfehlung für einen idealtypischen Verlauf des Studiums. ²Der SVP sowie das aktuelle Angebot an Modulen und den zugehörigen Lehrveranstaltungen wird durch die Fakultät für Mathematik und Informatik in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekanntgegeben.

(3) ¹Im Rahmen des Bereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikation gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können auf schriftlichen Antrag Module aus dem von der JMU angebotenen Pool von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB und im die SFB umsetzenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-

Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹ Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Informatik mindestens 85 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches bzw. aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Mathematik und Informatik zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁸Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹⁰Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹¹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen. ¹²Form, Format und Übertragungsart der elektronischen Ausfertigung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling bei der Anmeldung der Abschlussarbeit mitgeteilt.

(2) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem die SFB umsetzenden Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Fach Informatik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden in jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs nach den Vorgaben des § 34 Abs. 3 ASPO nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Im allgemeinen Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. ⁵Im Unterbereich Informatik des Pflichtbereichs werden von den fünf benoteten Modulen nur die vier besten zur Berechnung der Note des Unterbereichs gewertet. ⁶Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	86			
Unterbereich Informatik		80	80/86	86/180
Unterbereich Mathematik		6	6/86	
Wahlpflichtbereich	62			
Unterbereich Mathematik		29	29/62	62/180
Unterbereich Informatik		23	23/62	
Unterbereich Nebenfach		10	10/62	
Schlüsselqualifikationsbereich	20			
fachspezifische Schlüsselqualifikation		12	12/12	12/180
allgemeine Schlüsselqualifikation		8	0/12	
Abschlussarbeit	12			20/180
<i>gesamt</i>	180			180/180

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

¹ Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden in der Regel im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Fakultät für Mathematik und Informatik. ²Dem Prüfling kann auf Antrag vorab eine beglaubigte Kopie zur Verfügung gestellt werden.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs Informatik, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Informatik ab dem Wintersemester 2010/2011 an der JMU aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Studiengang Informatik als Ein-Fach mit 180 ECTS-Punkten

(Verantwortlich: Institut für Informatik)

Stand: 1.7.2010

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, TT= Türorentätigkeit, P = Praktikum, MP= mündl. Prüfung, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine Auswahl an Prüfungsarten, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus mehreren Einzelleistungen, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungstermin der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul bzw. Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (86 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Informatik (80 ECTS-Punkte)											
10-I-ADS	2010-WS	Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 80 - 90 min) ¹			VL: Übungsaufgaben ²
10-I-ST	2010-WS	Softwaretechnik	V+Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 80 - 90 min) ¹			VL: Übungsaufgaben ²
10-I-PP	2010-WS	Programmierpraktikum	P	10	1-2		B/NB	Klausur (ca. 80 - 90 min) ¹			VL: Übungsaufgaben ²
10-I-SWP	2010-WS	Softwarepraktikum	P	10	1		B/NB	Lösen der Projektaufgaben, Präsentation		10-I-PP, 10-I-ST, 10-I-ADS	
10-I-RAL	2010-WS	Rechenanlagen	V+Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 80 - 90 min) ¹			VL: Übungsaufgaben ²
10-I-IÜ	2010-WS	Informationsübertragung	V+Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 80 - 90 min) ¹			VL: Übungsaufgaben ²
10-I-HWP	2010-WS	Hardwarepraktikum	P	10	1		B/NB	Lösen der Projektaufgaben, Präsentation			
10-I-TI	2010-WS	Theoretische Informatik	V+Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 80 - 90 min) ¹			VL: Übungsaufgaben ²
Unterbereich Mathematik (6 ECTS-Punkte)											
10-I-LOG	2010-WS	Logik für Informatiker	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³			VL: Übungsaufgaben ²
Wahlpflichtbereich (62 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Mathematik (29 ECTS-Punkte)											
Wahl einer der drei Varianten (Anrechnung jeweils 29 ECTS Punkte)											
Variante 1:											
10-M-INF12	2010-WS	Mathematik 1 und 2 für Studierende der Informatik		20	2		NUM	Die Prüfungen in beiden Teilen (Teil 1 unbenotet, Teil 2 benotet) müssen bestanden werden. Die Note zu Teil 2 ergibt die Modulnote.			Übungsanmeldung zu Vorlesungsbeginn via SB@Home oder wie vom Dozenten bzw. der Dozentin angekündigt zu den angegebenen Anmeldefristen erforderlich. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Erbringen von Prüfungsvorleistungen (z.B. das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben) voraus. Details werden zu Veranstaltungsbeginn vom Dozenten bzw. von der Dozentin bekanntgegeben. Die Übungsanmeldung wird als Willenskundgebung zur Teilnahme an der Prüfung gewertet. Wurden im Semesterverlauf die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht, so vollzieht der Dozent bzw. die Dozentin die Prüfungsanmeldung. Die erbrachten Prüfungsvorleistungen erlauben die Prüfungsteilnahme im aktuellen Semester sowie, jeweils nach erneuter Anmeldung wie vom Dozenten bzw. der Dozentin angegeben, in den Folgesemestern.
10-M-INF12-1	2010-WS	Mathematik 1 für Studierende der Informatik	V+Ü	10	1		B/NB	Klausur (ca. 90-120 min) ⁴	Deutsch ⁵		
10-M-INF12-2	2010-WS	Mathematik 2 für Studierende der Informatik	V+Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 90-120 min) ⁴	Deutsch ⁵		
10-M-INF3/1	2010-WS	Mathematik 3 für Studierende der Informatik	V+Ü	9	1		NUM	Klausur (ca. 90-120 min) ⁴	Deutsch ⁵		
Variante 2:											
10-M-LRI12	2009-WS	Mathematik 1 und 2 für Studierende der Luft- und Raumfahrtinformatik		20	2		NUM	Die Prüfungen in beiden Teilen (Teil 1 unbenotet, Teil 2 benotet) müssen bestanden werden. Die Note zu Teil 2 ergibt die Modulnote.			
10-M-LRI12-1	2009-WS	Mathematik 1 für Studierende der Luft- und Raumfahrtinformatik	V+Ü	10	1		B/NB	Klausur (ca. 90-120 min) ⁴	Deutsch ⁵		
10-M-LRI12-2	2009-WS	Mathematik 2 für Studierende der Luft- und Raumfahrtinformatik	V+Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 90-120 min) ⁴	Deutsch ⁵		
10-M-INF3/1	2010-WS	Mathematik 3 für Studierende der Informatik	V+Ü	9	1		NUM	Klausur (ca. 90-120 min) ⁴	Deutsch ⁵		
Variante 3:											
10-M-ANA	2008-WS	Analysis		17	2						
10-M-ANA-1	2008-WS	Analysis 1	V+Ü	8	1		B/NB	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
10-M-ANA-2	2008-WS	Analysis 2	V+Ü	7	1		B/NB	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
10-M-ANA-P	2008-WS	Prüfung Analysis	MP	2	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 min.)	Deutsch ⁵	10-M-ANA-1 od. 10-M-ANA-2 od. 10-M-ANL-1 od. 10-M-ANL-2	
10-M-LNA	2008-WS	Lineare Algebra		14	2						
10-M-LNA-1	2008-WS	Lineare Algebra 1	V+Ü	7	1		B/NB	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
10-M-LNA-2	2008-WS	Lineare Algebra 2	V+Ü	5	1		B/NB	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
10-M-LNA-P	2008-WS	Prüfung Lineare Algebra	MP	2	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 min.)	Deutsch ⁵	10-M-LNA-1 od. 10-M-LNA-2	
Unterbereich Informatik (23 ECTS)											
10-I-GT	2010-WS	Algorithmische Graphentheorie	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-DB	2010-WS	Datenbanken	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-WBS	2010-WS	Wissensbasierte Systeme	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-DM	2010-WS	Data Mining	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-OOP	2010-WS	Objektorientiertes Programmieren	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-KT	2010-WS	Komplexitätstheorie	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-AR	2010-WS	Automatisierungs- und Regelungstechnik	V+Ü	8	1		NUM	Klausur (ca. 80 - 90 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-BS	2010-WS	Betriebssysteme	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-RAK	2010-WS	Rechnerarchitektur	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
10-I-RK	2010-WS	Rechnernetze und Kommunikationssysteme	V+Ü	8	1		NUM	Klausur (ca. 80 - 90 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
07-BI	2010-WS	Bioinformatik	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 - 60 min) ³	Deutsch ⁵		VL: Übungsaufgaben ²
Unterbereich Nebenfach (10 ECTS-Punkte)											
Mathematik (10 ECTS-Punkte)											
10-M-EDM/1	2007-WS	Einführung in die Diskrete Mathematik	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
10-M-NM1/1	2008-WS	Numerische Mathematik 1	V+Ü	8	1		NUM	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²

10-M-ST1/-1	2008-WS	Stochastik 1	V+Ü	8	1		NUM	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
10-M-COM/-1	2008-WS	Computerorientierte Mathematik	V+Ü	3	1		B/NB	Projektarbeit in Form von Programmieraufgaben wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt	Deutsch ⁵		Prüfungsturnus: Jährlich, SS VL: Regelmäßige, kontrollierte Teilnahme an den Übungen (maximal einmaliges unentschuldigtes Fernbleiben)
10-M-EZT/-1	2008-WS	Einführung in die Zahlentheorie	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
10-M-ODE/-1	2008-WS	Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
10-M-ORS/-1	2007-WS	Operations Research	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 min) ⁴	Deutsch ⁵		VL: Studienleistungen in den Übungen ²
Physik (10 ECTS-Punkte)											
11-EFNF	2007-WS	Einführung in die Physik für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	V+V	7	2		NUM	Klausur (ca. 120 min)			
11-PFNF	2007-WS	Physikalisches Nebenfachpraktikum für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	P	3	1		B/NB	mündlicher Test während des Versuchs (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.)			
Wirtschaftswissenschaften (10 ECTS-Punkte)											
12-NW-EBWL	2009-WS	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Nichtwirtschaftswissenschaftler/-innen	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 min)			
12-NW-EVWL	2009-WS	Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Nichtwirtschaftswissenschaftler/-innen	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 min)			
12-ExtUR-G	2008-WS	Externe Unternehmensrechnung (Financial Accounting)	V+Ü	5	1	640 ⁶	NUM	Klausur (ca. 60 min)			
12-BPL-G	2008-WS	Beschaffung, Produktion und Logistik - Grundlagen	V+Ü	5	1	405 ⁵	NUM	Klausur (ca. 60 min)			
12-IntUR-G	2008-WS	Interne Unternehmensrechnung & -steuerung (Managerial Accounting)	V+Ü	5	1	640 ⁶	NUM	Klausur (ca. 60 min)			
12-I&F-G	2008-WS	Grundzüge der Investition und Finanzierung	V+Ü	5	1	405 ⁵	NUM	Klausur (ca. 60 min)			
12-EWInf-G	2008-WS	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V+Ü	5	1	640 ⁶	NUM	Klausur (ca. 60 min)			
12-GP-G	2008-WS	Geschäftsprozesse	V+Ü	5	1	15 ⁷	NUM	Klausur (ca. 60 min)			
12-FRBE-F	2008-WS	Forward und Reverse Business Engineering	V+Ü	5	1	50 ⁸	NUM	Klausur (ca. 60 min)			
Linguistik (10 ECTS-Punkte)											
04-DtLA-BM-SW	2009-WS	Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft	S+T+V	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 60 min)			VL: regelmäßige Teilnahme an den LV (Umfang wird zu Beginn der LV bekannt gegeben)
04-DtLA-AM-SW1	2009-WS	Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 1 (BA85)	T+S+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 min)			VL: regelmäßige Teilnahme an den LV (Umfang wird zu Beginn der LV bekannt gegeben)
Medizin (10 ECTS-Punkte)											
03-M-MEI	2007-WS	Medizinische Entscheidungsfindung	V+Ü+V	10	1-2		NUM	Klausur (ca. 60 min) oder mündliche Prüfung (allein: ca. 15 Min., zu zweit: ca.20 Min., zu dritt: ca. 25 Min.)			VL: SL in den Übungen wie vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin der Medizin angekündigt
Geographie (10 ECTS-Punkte)											
09-FERN	2007-WS	Fernerkundung		10	2						
09-FERN-1	2007-WS	Einführung in die Geographische Fernerkundung	T+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
09-FERN-2	2007-WS	Anwendung der Fernerkundung in der Geographie	T+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
Schlüsselqualifikationsbereich (20 ECTS-Punkte)											
Fachspezifische Schlüsselqualifikation (12 ECTS-Punkte)											
10-I-SEM1	2007-WS	Seminar 1	S	5	1		NUM	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion zu einem Thema aus der Informatik (Umfang wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben)	Deutsch, auf Wunsch des Prüflings Englisch		
10-I-SEM2	2007-WS	Seminar 2	S	5	1		NUM	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion zu einem Thema aus der Informatik (Umfang wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben)	Deutsch, auf Wunsch des Prüflings Englisch		
10-I-BK	2007-WS	Bachelor-Kolloquium	K	2	1		NUM	Mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion zur BA und angrenzenden Bereichen (Ca. 30 - 40 Min. -davon Vortrag max.30 Min.)	Deutsch, auf Wunsch des Prüflings Englisch	10-I-BA	
Allgemeine Schlüsselqualifikation (8 ECTS-Punkte)											
42-ENO-LK	2007-WS	Englisch Oberstufe Landeskunde		3	1						
42-ENO-LK-1	2007-WS	Englisch Oberstufe Landeskunde	Ü	3	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Englisch		42-ENM2 oder 42-ENM3 oder 42-ENM4 oder Einstufungstest
42-ENO-IK	2007-WS	Englisch Oberstufe Interkulturelle Kompetenz		3	1						
42-ENO-IK-1	2007-WS	Englisch Interkulturelle Kompetenz	Ü	3	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Englisch		42-ENM2 oder 42-ENM3 oder 42-ENM4 oder Einstufungstest
42-ENO-NW1	2007-WS	Englisch Oberstufe für die Naturwissenschaften 1		4	1						
42-ENO-NW1-1	2007-WS	Englisch für die Naturwissenschaften A	Ü	4	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Englisch		42-ENM2 oder 42-ENM3 oder 42-ENM4 oder Einstufungstest
42-ENO-NW2	2007-WS	Englisch Oberstufe für die Naturwissenschaften 2		4	1						
42-ENO-NW2-1	2007-WS	Englisch für die Naturwissenschaften B	Ü	4	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Englisch		42-ENM2 oder 42-ENM3 oder 42-ENM4 oder Einstufungstest
42-FRM1	2007-WS	Mittelstufe Französisch 1		4	1						
42-FRM1-1	2007-WS	Französisch Aufbaukurs	Ü	4	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Französisch		42-FRG1 oder 42-FRG2 oder 42-FRG3 oder Einstufungstest
42-FRM2	2007-WS	Mittelstufe Französisch 2		2	1						
42-FRM2-1	2007-WS	Französisch Sprachliche Fertigkeiten A	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Französisch		42-FRM1 oder Einstufungstest
42-FRM3	2007-WS	Mittelstufe Französisch 3		2	1						

42-FRM3-1	2007-WS	Französisch Sprachliche Fertigkeiten B	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Französisch	42-FRM1 oder Einstufungstest	
42-FRM4	2007-WS	Mittelstufe Französisch 4		2	1						
42-FRM4-1	2007-WS	Akademische Fertigkeiten in Französisch	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Französisch	42-FRM1 oder Einstufungstest	
42-ITM1	2007-WS	Mittelstufe Italienisch 1		4	1						
42-ITM1-1	2007-WS	Italienisch Aufbaukurs	Ü	4	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Italienisch	42-ITG1 oder 42-ITG2 oder 42-ITG3 oder Einstufungstest	
42-ITM2	2007-WS	Mittelstufe Italienisch 2		2	1						
42-ITM2-1	2007-WS	Italienisch Sprachliche Fertigkeiten A	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Italienisch	42-ITM1 oder Einstufungstest	Prüfungsturnus: Jährlich, WS
42-ITM3	2007-WS	Mittelstufe Italienisch 3		2	1						
42-ITM3-1	2007-WS	Italienisch Sprachliche Fertigkeiten B	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Italienisch	42-ITM1 oder Einstufungstest	Prüfungsturnus: Jährlich, SS
42-ITM4	2007-WS	Mittelstufe Italienisch 4		2	1						
42-ITM4-1	2007-WS	Akademische Fertigkeiten in Italienisch	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Italienisch	42-ITM1 oder Einstufungstest	
42-SPM1	2007-WS	Mittelstufe Spanisch 1		4	1						
42-SPM1-1	2007-WS	Spanisch Aufbaukurs	Ü	4	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Spanisch	42-SPG1 oder 42-SPG2 oder 42- SPG3 oder Einstufungstest	
42-SPM2	2007-WS	Mittelstufe Spanisch 2		2	1						
42-SPM2-1	2007-WS	Spanisch Sprachliche Fertigkeiten A	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Spanisch	42-SPM1 oder Einstufungstest	
42-SPM3	2007-WS	Mittelstufe Spanisch 3		2	1						
42-SPM3-1	2007-WS	Spanisch Sprachliche Fertigkeiten B	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Spanisch	42-SPM1 oder Einstufungstest	
42-SPM4	2007-WS	Mittelstufe Spanisch 4		2	1						
42-SPM4-1	2007-WS	Akademische Fertigkeiten in Spanisch	Ü	2	1	Min. 5, Max. 25 ⁹	NUM	PL: ¹⁰	Spanisch	42-SPM1 oder Einstufungstest	
10-I-SOS1	2010-WS	Standard-Office-Software für Fortgeschrittene 1	P	4	1-2		B/NB	Klausur (ca. 40 - 45 min) ³			VL: wie in der LV angekündigt
10-I-SOS2	2010-WS	Standard-Office-Software für Fortgeschrittene 2	P	4	1-2		B/NB	Klausur (ca. 40 - 45 min) ³			VL: wie in der LV angekündigt
10-I-TUT1	2010-WS	Tutorentätigkeit 1	TT	2	1-2		B/NB	Protokoll über TT ²			
10-I-TUT2	2010-WS	Tutorentätigkeit 2	TT	2	1-2		B/NB	Protokoll über TT ²			
10-I-TUT3	2010-WS	Tutorentätigkeit 3	TT	2	1-2		B/NB	Protokoll über TT ²			
10-I-TUT4	2010-WS	Tutorentätigkeit 4	TT	2	1-2		B/NB	Protokoll über TT ²			
Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte)											
10-I-BA/1	2007-WS	Bachelorarbeit	A	12	1		NUM	schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch od. Englisch	10-I-SWP	

Anmerkungen (Fußnoten):

- 1: kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin vier Wochen vor dem Klausurtermin durch eine mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung ersetzt werden (allein: 20 Min., zu zweit: 30 Min. zu dritt: 40 Min.)
- 2: Art und Umfang wird vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn angekündigt
- 3: kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin vier Wochen vor dem Klausurtermin durch eine mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung ersetzt werden (allein: 15 Min., zu zweit: 20 Min. zu dritt: 25 Min.)
- 4: kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin durch mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung mit zwei Personen (ca. 30 Minuten) ersetzt werden
- 5: mit Einverständnis des Prüfers bzw. der Prüferin auch Englisch
- 6:

- (1) Für Studierende der Bachelor-Studienfächer Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsinformatik erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze.
 - (2) Verbleibende Plätze stehen Studierenden weiterer Studienfächer zur Verfügung.
 - (3) Sollten bei der Vergabe nach (2) die vorhandenen Plätze für die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze studienfachübergreifend in einem einheitlichen Verfahren nach folgenden Quoten:
 - a) 1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem jeweiligen Studienfach; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.
 - b) 2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.
 - c) 3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren.
- Es werden jeweils zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.

- (4) Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.
 - (5) Für nachträglich freierwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.
 - 7:
 - (1) Für Studierende der Bachelor-Studienfächer Wirtschaftsinformatik erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze.
 - (2) Für Studierende anderer Studienfächer werden insgesamt mindestens 15 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Weitere Plätze werden zur Verfügung gestellt, sofern die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind.
 - (3) Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen aus anderen Studienfächern die Zahl der gemäß (2) verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze studienfachübergreifend in einem einheitlichen Verfahren nach folgenden Quoten:
 - a) 1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem jeweiligen Studienfach; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.
 - b) 2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.
 - c) 3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren.
- Es werden jeweils zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.
- (4) Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.
 - (5) Für nachträglich freierwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

8:

- (1) Vorrangig werden Bewerber bzw. Bewerberinnen aus dem Bachelor-Studienfach Wirtschaftsinformatik berücksichtigt.
 - (2) Verbleibende Plätze stehen Studierenden weiterer Studienfächer zur Verfügung.
 - (3) Sollten bei der Vergabe nach (1) die vorhandenen Plätze für die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze innerhalb dieser Gruppe nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen zu § 7 Abs. 4 der ASPO.
 - (4) Sollten bei der Vergabe nach (2) die vorhandenen Plätze für die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze studienfachübergreifend in einem einheitlichen Verfahren nach folgenden Quoten:
 - a) 1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem jeweiligen Studienfach; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.
 - b) 2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.
 - c) 3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren.
 - (5) Innerhalb der Gruppen nach (1) und (2) werden jeweils zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.
 - (6) Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.
 - (7) Für nachträglich freierwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.
- 9: Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber/-innen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, werden die Plätze durch das Los vergeben. Wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, fällt die Lehrveranstaltung aus.
- 10:
- Option 1: schriftliche Sammelprüfung mit vier Teilleistungen: Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck, kommunikative Kompetenz, (gesamt ca. 90Min.) oder
 - Option 2: eine mündliche Teilleistung (ca. 10 Min.) sowie schriftliche Sammelprüfung mit drei Teilleistungen: Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck (gesamt 60-90 Min.) oder
 - Option 3: 2 bis 4 mündliche (gesamt ca. 30-60 Min.) sowie 2 bis 4 schriftliche (gesamt ca. 10-15 Seiten) Teilleistungen
- Gewichtung aller Teilleistungen jeweils 1:1
(Auswahl der Optionen und Festlegung der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung)